



**Bericht über die Betätigungsprüfung
bei der Gemeinde Bad Laer zum
31.12.2021**

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Vorbemerkungen.....	4
1.1 Prüfauftrag	4
1.2 Gegenstand der Prüfung	4
1.3 Inhalt und Umfang der Prüfung.....	4
2. Beteiligungen / Einzelfeststellungen	5
2.1 Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer	5
2.1.1 Rechtsform, Gegenstand des Unternehmens.....	5
2.1.2 Stammkapital, Beteiligungsverhältnisse, Gesellschafter	5
2.1.3 Wesentliche Regelungen	5
2.1.4 Organe des Eigenbetriebs.....	6
2.1.4.1 Betriebsleitung.....	6
2.1.4.2 Handlungsbevollmächtigte/Prokuristen.....	6
2.1.4.3 Betriebsausschuss	6
2.1.5 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	7
2.1.5.1 Ergebnisse der letzten Geschäftsjahre (Entwicklung Eigen- kapital) (in T€)	8
2.1.6 Beteiligungsmanagement der Gemeinde Bad Laer	8
2.1.6.1 Organisation und Tätigkeit der Beteiligungsverwaltung	8
2.1.6.2 Beratung und Sitzungstätigkeit	9
2.1.6.3 Steuerung und Überwachung der Beteiligung (Beteiligungs- controlling).....	9
2.1.6.4 Beteiligungsbericht	9
2.1.7 Feststellung der Jahresabschlüsse	9
2.2 Bad Laer Touristik GmbH	10
2.2.1 Rechtsform, Gegenstand des Unternehmens.....	10
2.2.2 Stammkapital, Beteiligungsverhältnisse, Gesellschafter	10
2.2.3 Beteiligung an anderen Unternehmen	10
2.2.4 Wichtige Verträge.....	11
2.2.5 Organe der Gesellschaft	11
2.2.5.1 Geschäftsführung	11
2.2.5.2 Handlungsbevollmächtigte/Prokuristen.....	11
2.2.5.3 Gesellschafterversammlung	12
2.2.5.4 Aufsichtsrat.....	13
2.2.6 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	13
2.2.6.1 Ergebnisse der letzten Geschäftsjahre (Entwicklung Eigen- kapital).....	13
2.2.7 Beteiligungsmanagement der Gemeinde Bad Laer	14
2.2.7.1 Beratung und Sitzungstätigkeit (Mandatsbetreuung)	15
2.2.7.2 Steuerung und Überwachung der Beteiligung (Beteiligungs- controlling).....	16
2.2.7.3 Beteiligungsbericht (§ 151 NKomVG)	16
2.2.8 Feststellung der Jahresabschlüsse	17

	<u>Seite</u>
2.3 Kurmittelhaus Betriebs GmbH	17
2.3.1 Rechtsform, Gegenstand des Unternehmens.....	17
2.3.2 Stammkapital, Beteiligungsverhältnisse, Gesellschafter	17
2.3.3 Beteiligung an anderen Unternehmen	18
2.3.4 Wichtige Verträge.....	18
2.3.5 Organe der Gesellschaft	18
2.3.5.1 Geschäftsführung	18
2.3.5.2 Handlungsbevollmächtigte/Prokuristen.....	18
2.3.5.3 Gesellschafterversammlung	18
2.3.6 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses	19
2.3.7 Beteiligungsmanagement der Gemeinde Bad Laer	19
2.3.8 Feststellung der Jahresabschlüsse	19
3. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse/allgemeine Feststellungen	20

Abkürzungsverzeichnis

EigBetrVO	Eigenbetriebsverordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
KomHKVO	Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung
NKAG	Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
RPA	Rechnungsprüfungsamt

Hinweise für den Leser

Prüfungsfeststellungen, die einen Handlungsbedarf beinhalten, sind im Bericht mit ■ gekennzeichnet.

1. Vorbemerkungen

1.1 **Prüfungsantrag**

Gesetzliche Grundlage dieser Prüfung bildet § 153 Abs. 3 NKomVG. Danach obliegt die Rechnungsprüfung dem RPA des Landkreises Osnabrück. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 gemäß §§ 155 und 156 NKomVG wurde eine Prüfung der Betätigung der Gemeinde Bad Laer bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durchgeführt. Die Prüfung beinhaltete gleichzeitig die Betätigung der Gemeinde bei den Eigenbetrieben. Die Kosten der Rechnungsprüfung hat die Gemeinde Bad Laer zu tragen (§ 153 Abs. 3 NKomVG).

Die Betätigungsprüfung wurde in der Zeit vom 09.05. bis 08.06.2022 - mit Unterbrechungen - nach vorheriger Anzeige durchgeführt. Die Prüfung erstreckte sich auf den Umfang, der nach pflichtgemäßem Ermessen und allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen notwendig und angemessen ist, um die im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages erforderlichen Feststellungen treffen zu können (§ 155 Abs. 3 NKomVG). Die Prüfung wurde von der RPA-Mitarbeitenden Anja Kastner vorgenommen.

1.2 **Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung war die Betätigung der Gemeinde Bad Laer bei den folgenden Einrichtungen und Unternehmen:

	Beteiligung der Gemeinde Bad Laer	
	%	Stammkapital
Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer (Betriebszweige Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung)	100 %	383.600,00 €
Bad Laer Touristik GmbH	100 %	410.000,00 €
Kurmittelhaus Betriebs GmbH (mittelbare Beteiligung über Bad Laer Touristik GmbH)	100 %	25.000,00 €

1.3 **Inhalt und Umfang der Prüfung**

Die Prüfung erstreckte sich insbesondere auf die Inhalte der Gesellschaftsverträge bzw. Betriebssatzungen, die Wahrnehmung der Befugnisse und Möglichkeiten der Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe durch das Beteiligungsmanagement der Gemeinde und die Wahrnehmung der Gemeindeinteressen in den Gesellschafts-/Betriebsorganen durch die Mandatsträger.

Als Unterlagen dienten neben den Gesellschaftsverträgen bzw. Betriebssatzungen insbesondere die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlungen, die Einladungen und Protokolle zu den Gesellschafterversammlungen und Betriebsausschüssen, Ratsprotokolle, die Prüfberichte zu den Jahresabschlussprüfungen einschl. der Fragenkataloge zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG), die Lageberichte der Gesellschaften und Einrichtungen, Auszüge aus den Amtsblättern des Landkreises Osnabrück, die monatlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen, die quartalsweisen Controlling-Berichte und die Beteiligungsberichte nach § 151 NKomVG. Zur Prüfung wurden grundsätzlich die Unterlagen des Haushaltsjahres 2021 herangezogen. Zur Darstellung längerfristiger Entwicklungen wurden auch Daten und Angaben früherer Jahre berücksichtigt.

2. Beteiligungen / Einzelfeststellungen

2.1 Eigenbetrieb Wasserwirtschaft Bad Laer

2.1.1 Rechtsform, Gegenstand des Unternehmens

Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit der Gemeinde Bad Laer nach der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Es gilt die vom Rat der Gemeinde Bad Laer beschlossene Betriebssatzung vom 01.08.2019.

Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Trinkwasserversorgung und die Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser über zentrale Einrichtungen in der Gemeinde Bad Laer. Es wird eine eigene Kläranlage betrieben. Damit die Abwasserreinigung auch zukünftig sicher gewährleistet werden kann, ist beabsichtigt, künftig die Kläranlage Glandorf zusammen mit der Gemeinde Glandorf zu betreiben.

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden nach dem Zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des HGB geführt (§ 6 Abs. 1 Betriebssatzung).

2.1.2 Stammkapital, Beteiligungsverhältnisse, Gesellschafter

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt gemäß § 1 der Betriebssatzung 383.600,00 €. Es ist in voller Höhe eingezahlt. Alleinige Gesellschafterin ist die Gemeinde Bad Laer.

2.1.3 Wesentliche Regelungen

Betriebssatzung

Geregelt werden die Rahmenbedingungen für den Eigenbetrieb. Zu der Organzusammensetzung und deren Aufgaben wird auf Ziff. 2.1.4 verwiesen.

Wasserversorgungssatzung

Die Satzung enthält Vorschriften zum Anschluss- und Benutzungsrecht und -zwang, Befreiungsmöglichkeiten, Versorgungsbedingungen, Hausanschlüsse usw.

Abwasserbeseitigungssatzungen (Schmutzwasser und Regenwasser)

Geregelt werden z. B. Anschluss- und Benutzungszwang, Einleitungsbedingungen, Beiträge und Gebühren allgemein (werden jährlich neu kalkuliert), Anschlüsse und Pflichten usw.

Satzung über die Abwasserbehandlung

Diese Satzung enthält Regelungen zur Abwasserbeseitigungspflicht und Gewässereinleitung.

Satzungen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung sowie von Abgaben für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Folgende Gebühren für die jeweiligen Betriebszweige hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 09.12.2021 beschlossen:

Wasser 1,42 € (m³)

Abwasser 3,48 (m³)

Regenwasser 16,40 € (50 m²)

2.1.4 Organe des Eigenbetriebs

2.1.4.1 Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung kann eine Betriebsleitung bestellt werden. Zum 01.01.2020 ist Frau Iris Seydel zur Betriebsleiterin bestellt worden. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals. Er vertritt den Eigenbetrieb.

Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

- Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
- wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall i. H. v. 10.000,00 €, z. B. Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
- der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
- der Personaleinsatz.

Im Stellenplan des Eigenbetriebs finden sich ausschließlich die Stellenanteile für das technische Personal (1,0 Stellen). Verwaltungspersonal wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und anteilig abgerechnet (in 2020 = 223 T€).

2.1.4.2 Handlungsbevollmächtigte/Prokuristen

Der Betriebsleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebs übertragen. Handlungsvollmachten und Prokuren sind aktuell nicht erteilt.

2.1.4.3 Betriebsausschuss

Der Rat der Gemeinde hat einen Betriebsausschuss gebildet (§ 3 EigBetrVO). Der Betriebsausschuss ist Teil des Ausschusses für Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr der Gemeinde Bad Laer.

Der Betriebsausschuss entscheidet lt. Betriebssatzung über

- die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000,00 € übersteigt,
- die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
- Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag i. H. v. 10.000,00 € überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
- die Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen,
- den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 € übersteigt,
- die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall mehr als 10.000,00 € beträgt,
- die Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von mehr als 10.000,00 €,
- den Vorschlag an den Rat der Gemeinde Bad Laer, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.

Im Haushaltsjahr 2021 haben vier Sitzungen des Ausschusses für Finanzen, Betriebsangelegenheiten und Feuerwehr stattgefunden, in denen u. a. die Belange für den Eigenbetrieb erörtert wurden.

2.1.5 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Wasserwirtschaft der Gemeinde Bad Laer“ werden nach dem Zweiten Teil der EigBetrVO auf der Grundlage der Vorschriften des HGB geführt (§ 5 EigBetrVO).

Gemäß § 20 EigBetrVO ist für jedes Jahr ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einem Anhang besteht. Die Jahresabschlussprüfung ist jährlich durchzuführen. Sie soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein (§ 29 EigBetrVO). In der Jahresabschlussprüfung ist der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die in § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG genannten Sachverhalte zu prüfen. In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen (§ 30 EigBetrVO). Die Jahresabschlussprüfung eines Eigenbetriebs erfolgt durch das für die Kommune zuständige Rechnungsprüfungsamt. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch den Eigenbetrieb erfolgt (§ 157 NKomVG). Von dieser Regelung wird beim Eigenbetrieb regelmäßig Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 wurde - wie in den Vorjahren - durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Hannover, geprüft. Der Prüfbericht zum 31.12.2021 lag zum Prüfzeitpunkt (Mai 2022) noch nicht vor.

Die Prüfung beinhaltet auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung nach § 53 HGrG.

Finanz- und Anlagenbuchhaltung werden durch die Mitarbeitenden der Finanzabteilung erledigt.

2.1.5.1 Ergebnisse der letzten Geschäftsjahre (Entwicklung Eigenkapital) (in T€)

Ge- schäfts- jahr	Stammkapital	Rücklagen	Jahresüber- schuss/ -fehlbetrag	EK gesamt
2017	384 T€	1.768 T€	228 T€	2.380 T€
2018	384 T€	1.768 T€	279 T€	2.431 T€
2019	384 T€	1.768 T€	332 T€	2.484 T€
2020	384 T€	1.768 T€	317 T€	2.469 T€
2021	noch keine Abschluss- prüfung	noch keine Abschluss- prüfung	noch keine Abschluss- prüfung	noch keine Abschluss- prüfung

Jahresüberschüsse

Zu den Jahresergebnissen fasst der Rat der Gemeinde jeweils Ergebnisverwendungsbeschlüsse. Danach werden grundsätzlich Teile der erwirtschafteten Überschüsse als Eigenkapitalverzinsung an die Gemeinde abgeführt. Es handelt sich hierbei um die Verzinsung des aufgewandten Kapitals (§ 5 NKAG). Der Restbetrag wird jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

Eigenkapitalquote

Die Quote liegt zum 31.12.2020 bei 25,2 % (ohne Sonderposten und empfangene Ertragszuschüsse). Das Stammkapital und der Rücklagenbestand sind im betrachteten Zeitfenster unverändert; die Jahresergebnisse haben sich positiv entwickelt.

Kreditverbindlichkeiten

Es handelt sich um Kreditverbindlichkeiten gegenüber der Sparkasse Osnabrück, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, der NordLB und der DZ Hyp AG i. H. v. insgesamt 3,8 Mio. €.

2.1.6 **Beteiligungsmanagement der Gemeinde Bad Laer**

2.1.6.1 Organisation und Tätigkeit der Beteiligungsverwaltung

Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist lt. Betriebssatzung rechtzeitig vom Betriebsleiter aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet.

Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (§ 14 EigBetrVO), dem Vermögensplan (§ 15 EigBetrVO), der Stellenübersicht (§ 16 EigBetrVO) und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO).

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wird vom Betriebsleiter mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt und dem Rat zur Kenntnis gegeben (§ 6 Betriebssatzung).

Die Aufstellung und Verabschiedung des Wirtschaftsplanes entspricht grundsätzlich den gesetzlichen Anforderungen und den Vorgaben der Betriebssatzung.

Der Wirtschaftsplan des aktuellen Haushaltsjahres und der dem Vorjahr vorangehende Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sind dem Haushaltsplan der Gemeinde beigelegt.

2.1.6.2 Beratung und Sitzungstätigkeit

Die Ratsvorlagen werden nach Beschlussvorbereitung durch den Finanz- und Betriebsausschuss von der Betriebsleitung an den Rat weitergeleitet.

2.1.6.3 Steuerung und Überwachung der Beteiligung (Beteiligungscontrolling)

Für die Unterstützung der Steuerung und die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebs gilt § 21 KomHKVO entsprechend (§ 9 EigBetrVO).

Das unterjährige Controlling in finanziellen Angelegenheiten erfolgt durch den Leiter der Finanzabteilung, Herrn Ulrich Lindhorst. Es werden z. B. wöchentlich die vorläufigen Betriebsergebnisse abgefragt sowie eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung vorgenommen. Das Forderungsmanagement obliegt ebenfalls der Finanzabteilung (Kasse). Das technische Controlling erfolgt durch die Betriebsleiterin Frau Iris Seydel.

Darüber hinaus sind keine weiteren Controlling-Instrumente beim Abwasserbeseitigungsbetrieb implementiert. Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse werden ausführlich im Finanz- und Betriebsausschuss sowie im Gemeinderat beraten.

Das Ergebnis des Betriebs bleibt grundsätzlich ohne Auswirkung auf den Kernhaushalt der Gemeinde, da es sich um eine kostenrechnende Einrichtung (aus Benutzungsgebühren finanziert) handelt. Das von der Gemeinde eingesetzte Eigenkapital wird angemessen verzinst (jährliche Abführung der Eigenkapitalverzinsung an den Kernhaushalt).

Im Übrigen ist das Beteiligungscontrolling der Gemeinde im Betrieb „Wasserwirtschaft“ geeignet, Risiken frühzeitig zu erkennen und im Bedarfsfall Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

2.1.6.4 Beteiligungsbericht

Die Erstellung eines Beteiligungsberichts gilt für Beteiligungen der Kommune an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts. Bei Eigenbetrieben handelt es sich um eine besondere öffentlich-rechtliche Unternehmensform ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Insoweit gilt § 151 NKomVG nicht für Eigenbetriebe.

2.1.7 Feststellung der Jahresabschlüsse

Die Jahresabschlussprüfung ist jährlich durchzuführen. Sie soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein (§ 29 EigBetrVO).

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Hannover, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 21. Juni 2021 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 wurde in der Ratssitzung am 27. Oktober 2021 festgestellt. Der Betriebsleitung wurde für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung erteilt. Die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2020 sind ordnungsgemäß erfolgt.

Die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2021 steht zurzeit noch aus.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Entlastung der Betriebsleitung und die Ergebnisverwendung sind nach § 35 EigBetrVO innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres zu beschließen. Diese Frist wurde für den Jahresabschluss 2020 eingehalten.

2.2 Bad Laer Touristik GmbH

2.2.1 Rechtsform, Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, die nach § 158 Abs. 1 S. 1 NKomVG wie ein Eigenbetrieb zu prüfen ist.

Der Gesellschaftervertrag datiert vom 15.07.2021. Gegenstand der Gesellschaft ist die Pflege und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur, das Management öffentlicher Veranstaltungen, das Marketing sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Außerdem erledigt die Gesellschaft alle im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb stehenden Aufgaben.

2.2.2 Stammkapital, Beteiligungsverhältnisse, Gesellschafter

Die Bad Laer Touristik GmbH ist mit einem Stammkapital i. H. v. 600.000,00 € (ab 15.07.2021, vorher 410.000,00 €) ausgestattet. Alleinige Gesellschafterin ist die Gemeinde Bad Laer. Es handelt sich somit um eine Eigengesellschaft der Kommune.

Nach dem Gesellschaftsvertrag kann die Gesellschafterversammlung eine Nachschusspflicht maximal in Höhe des letzten Bilanzverlustes beschließen. Die Gemeinde Bad Laer hat zur Stärkung des Eigenkapitals der Bad Laer Touristik GmbH in den vergangenen Jahren Ausgleichszahlungen geleistet:

Haushaltsjahr	Betrag
2017	531.071,03 €
2018	588.547,02 €
2019	683.497,63 €
2020	629.762,03 €
2021	583.182,45 €

2.2.3 Beteiligung an anderen Unternehmen

Die Bad Laer Touristik GmbH ist zu 100 % an der Kurmittelhaus Betriebs GmbH beteiligt, die von der Bad Laer Touristik GmbH das SoleVital pachtet (inklusive Inventar) und betreibt.

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

2.2.4 Wichtige Verträge

Betrauungsakt vom 12. Dezember 2013

Mit diesem Vertrag hat die Gemeinde Bad Laer die Bad Laer Tourismus GmbH mit den zu erbringenden Dienstleistungen betraut. Diese umfassen alle Aufgaben des Kurmittelhauses, des Sole-Therapiebades, des Sole-Freibades, des Kurparks mit dem See sowie des Bereiches Marketing/Veranstaltungen.

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages

Die Satzung ist seit dem 01.01.2013 in Kraft. Der Gästebeitrag beträgt 1,80 € pro Person.

Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages (jetzt Tourismusbeitrag)

Die Satzung ist seit dem 01.01.2013 in Kraft. Die Gemeinde Bad Laer ist für den Ortsteil Bad Laer teilweise als Sole-Heilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

Verlustübernahmeverpflichtung für das Sole-Freibad

Die Gemeinde Bad Laer übernimmt den jährlichen Betriebsverlust des Sole-Freibades aufgrund eines Ratsbeschlusses vom 17.12.1984 in voller Höhe. In 2021 betrug der Verlust 135 T€.

Erbbaurechtsverträge

Für das Verwaltungsgebäude, das Freibad und die Mühle am Glockensee wurden Erbbaurechte bestellt.

Pachtvertrag Kurmittelhaus Betriebs GmbH

Seit dem 01.02.2015 hat die Kurmittelhaus Betriebs GmbH das SoleVital auf unbestimmte Zeit gepachtet. Es besteht die Verpflichtung, ein ausreichendes Therapieangebot vorzuhalten. Die Pacht betrug in 2021 insgesamt 393 T€.

Dienstleistungs- und Nutzungsvertrag Freibad

Der Vertrag wurde am 15.12.2005 zum ordnungsgemäßen Betrieb des Freibades der Gemeinde Bad Laer abgeschlossen und regelt z. B. Badeaufsicht, Einlass, Reinigung, Betrieb des Bistros u. ä. Der Betreiber erhält 41 T€ jährlich zuzüglich 14 % Provision auf die Eintrittsgelder.

2.2.5 Organe der Gesellschaft

2.2.5.1 Geschäftsführung

Alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist nach § 6 des Gesellschaftsvertrages der Bürgermeister der Gemeinde Bad Laer (zum Prüfungszeitpunkt Herr Tobias Avermann).

2.2.5.2 Handlungsbevollmächtigte/Prokuristen

Es sind mehrere Prokuren oder Handlungsvollmachten erteilt worden (zwei Prokuristen mit Gesamtprokura, ein Prokurist mit Einzelprokura und ein Handlungsbevollmächtigter).

2.2.5.3 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung besteht aus sieben Mitgliedern (Bürgermeister und Ratsmitglieder), die vom Rat der Gemeinde Bad Laer gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung beschließt u. a. über:

- Feststellung der Jahresabschlüsse
- Ergebnisverwendung
- Entlastung der Geschäftsführung
- Verabschiedung des Wirtschaftsplans
- Änderung oder Auflösung der Gesellschaft
- Einforderung von Nachschüssen
- Bestellung/Abberufung von Geschäftsführern/Prokuristen.

Eine Sitzung der Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr in den ersten sechs Monaten abzuhalten, um über Jahresabschluss, Ergebnisverwendung, Entlastung der Geschäftsführung und Wahl des Abschlussprüfers zu beschließen.

Ferner ist eine Versammlung einzuberufen, wenn die Gemeinde Bad Laer oder der Bürgermeister es verlangt.

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages werden die Befugnisse der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung festgelegt.

■ Dieses ist bislang nicht geschehen.

Das RPA empfiehlt, zur Transparenz und Rechtssicherheit eine Geschäftsordnung zu erlassen. Mögliche Regelungen wären z. B.

- Übernahme neuer und Aufgabe vorhandener Geschäftszweige und Tätigkeitsgebiete,
- Vornahme von Investitionen (Neu- oder Umbauten, Anschaffung von Maschinen oder Einrichtungen, auch Ersatzbeschaffungen), sofern sie im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind,
- Zeichnung von Anleihen etc., Ankauf von oder Verfügung über Wertpapiere,
- Abschluss von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen,
- Einstellung und Entlassung von Angestellten,
- Erlass von Gebühren- und Preisordnungen,
- Vornahme von Rechtsgeschäften zwischen der GmbH und dem Geschäftsführer,
- Führung von Prozessen, deren Streitwert eine bestimmte Summe übersteigt oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind,
- An- und Verkauf von betrieblichen Einrichtungsgegenständen ab einer bestimmten Summe,

- Neuaufnahme oder Erweiterung von Bankkrediten oder Darlehen sowie Wechselverbindlichkeiten über einen bestimmten Betrag hinaus,
- Übernahme von Bürgschaften und anderer Garantien, soweit sie über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen,
- Erteilung und Entzug von Prokuren und Handlungsvollmachten,
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Miet-, Pacht- oder Unternehmerverträgen.

2.2.5.4 Aufsichtsrat

Es besteht kein Aufsichtsrat. Neben den Organen der Gesellschaft ist ein Beirat mit Beratungsfunktion gebildet worden.

Auch aus Sicht des RPA ist die Bildung eines Aufsichtsrats bei der Bad Laer Touristik GmbH nicht zwingend notwendig/empfehlenswert. Aufgrund der Größenverhältnisse der GmbH und da keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Kontrollbedürfnis über die Geschäftsführung bestehen, ergeben sich keine zwingenden Notwendigkeiten zur Bildung eines (fakultativen) Aufsichtsrats.

2.2.6 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Laut Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft im Einvernehmen mit dem RPA einen Abschlussprüfer (gemäß § 319 Abs. 1 S. 1 HGB einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu wählen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses werden durch den Leiter der Finanzabteilung, Herrn Ulrich Lindhorst, erledigt. Die Jahresabschlüsse werden - wie bereits in den Vorjahren - durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand, Hannover, geprüft. Die Prüfung beinhaltet auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG.

2.2.6.1 Ergebnisse der letzten Geschäftsjahre (Entwicklung Eigenkapital)

Ge- schäfts- jahr	Stammkapital	Rücklagen	Jahresüber- schuss/ fehlbetrag	- EK gesamt
2017	410 T€	368 T€	-531 T€	247 T€
2018	410 T€	368 T€	-589 T€	189 T€
2019	410 T€	368 T€	-683 T€	95 T€
2020	410 T€	368 T€	-630 T€	148 T€
2021	600 T€	368 T€	-593 T€	375 T€

Entwicklung Eigenkapital

Die positive Entwicklung des Eigenkapitals in 2021 resultiert aus der Aufstockung des Stammkapitals um 190 T€ auf nunmehr 600 T€. Der Rücklagenbestand hat sich nicht verändert; die Jahresfehlbeträge bewegen sich in etwa auf dem gleichen Niveau. In 2021 hat die Gesellschaft wegen der Corona-Pandemie und der dadurch ausgebliebenen Einnahmen eine Landeszuwendung i. H. v. 112 T€ erhalten. Die Eigenkapitalquote beläuft sich auf 4,1 % (ohne Sonderposten). Einschließlich der Sonderposten i. H. v. 2,5 Mio. € (hauptsächlich Zuschüsse vom Land Niedersachsen und Landkreis Osnabrück für den Neubau SoleVital) beträgt die Eigenkapitalquote 31,8 %.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der Ausweis (insgesamt 6,0 Mio. €) betrifft im Wesentlichen Darlehen bei der Sparkasse Osnabrück, der Hypo Bank und der Volksbank. Mit 0,5 Mio. € werden kurzfristige Bankverbindlichkeiten ausgewiesen.

2.2.7 Beteiligungsmanagement der Gemeinde Bad Laer

Die Verpflichtung der Kommune ein Beteiligungsmanagement durchzuführen, ergibt sich aus § 150 NKomVG. Die inhaltlichen Aufgaben des Beteiligungsmanagements werden dabei regelmäßig in die Bereiche Beteiligungspolitik, Beteiligungsverwaltung, strategisches und operatives Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung gegliedert. Im Einzelnen werden die Begrifflichkeiten allerdings nicht einheitlich verwendet, auch lassen sich die jeweiligen Aufgabenbereiche nicht klar voneinander trennen, sondern stehen in wechselseitigem Zusammenhang.

■ Eine Beteiligungsrichtlinie hat die Gemeinde Bad Laer nicht aufgestellt. Eine solche wird vom RPA empfohlen. In dieser Richtlinie sollten z. B. die Aufgaben des Beteiligungsmanagements (Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling) und der Mandatsbetreuung definiert werden. Für die Koordinationsaufgabe sollte eine Festlegung der strategischen Ausrichtung des gesamten unternehmerischen Engagements der Kommune erfolgen. Dabei sind sowohl Leistungsvorgaben im Hinblick auf die Erfüllung öffentlicher Aufgaben als auch finanzielle Ziele unter Berücksichtigung der Haushaltssituation der Kommune zu entwickeln. Auch Grundsätze für ein standardisiertes Berichtswesen sollten festgeschrieben werden. Die Informations- und Kommunikationswege zwischen Vertretung (Verwaltungsausschuss), Organmitgliedern und Verwaltung sind zu bestimmen und schließlich sollten Regelungen zum Vergabewesen der Unternehmen und Eigenbetriebe Berücksichtigung in einer Beteiligungsrichtlinie finden.

■ Daneben sollte das Beteiligungsmanagement die Fortschreibung der Gesellschaftsverträge und Betriebssatzungen unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben gewährleisten.

Die Verwaltung hat keine speziellen Maßnahmen zur Korruptionsprävention bei der Gesellschaft getroffen.

■ Das RPA empfiehlt, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen durch Schulungen über die Entstehung und die Gefahren von Situationen zu informieren, die für Korruption anfällig sind. Die Schulungen können u. U. auch interaktiv, über die EDV-Systeme erfolgen.

Eine D&O-Versicherung (Directors-and-Officers-Versicherung, auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) wurde für den Geschäftsführer, die Mitglieder des Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beirates sowie für leitende Angestellte abgeschlossen. Die Versicherungssumme beträgt pro Fall 500 T€, ein Selbstbehalt wurde nicht vereinbart. Die Versicherung ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, die ein Unternehmen für seine Organe und leitenden Angestellten abschließt. Es handelt sich dabei um eine Versicherung zugunsten Dritter, die der Art nach zu den Berufshaftpflichtversicherungen gezählt wird.

■ Der geltende Gesellschaftsvertrag erfüllt nicht alle Anforderungen der aktuellen Gesetzeslage. Das RPA empfiehlt, bei der nächsten Änderung des Gesellschaftervertrages folgende Punkte mit aufzunehmen:

§ 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG

Im Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass der Kommune zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach §§ 128 Abs. 4 bis 6 und 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 138 Abs. 4 NKomVG

Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune haben die Vertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

§ 138 Abs. 5 NKomVG

Die Vertreterinnen und Vertreter der Kommune dürfen der Aufnahme von Krediten und Liquiditätskrediten nur mit Genehmigung der Vertretung zustimmen.

§ 138 Abs. 7 NKomVG

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Kommune in Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind an die Kommune abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Entschädigung hinausgehen. Die Vertretung setzt für jede Vertretungstätigkeit die Höhe der angemessenen Entschädigung fest (oder keine Entschädigung). Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 158 Abs. 1 NKomVG

Die Gemeinde Bad Laer hat dafür zu sorgen, dass im Gesellschaftsvertrag die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung nach den Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben und ein zuständiges RPA bestimmt wird.

2.2.7.1 Beratung und Sitzungstätigkeit (Mandatsbetreuung)

Eine wesentliche Aufgabe des Beteiligungsmanagements ist die Betreuung der in die Organe der ausgegründeten Unternehmen und Einrichtungen entsandten Vertreter der Kommune. Sinnvoll kann auch die Organisation oder Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen, Workshops und ähnlichen die fachliche und rechtliche Qualifikation der Vertreter verbessern den Maßnahmen, insbesondere zu Beginn einer neuen Wahlperiode, sein.

Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde Bad Laer in der Gesellschafterversammlung werden von der Vertretung gewählt. Sie haben die Interessen der Kommune zu verfolgen und sind an die Beschlüsse der Vertretung und des Verwaltungsausschusses gebunden (§ 138 Abs. 1 NKomVG).

Weisungen an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung setzen voraus, dass die Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlungen der Vertretung oder dem Verwaltungsausschuss bekanntgegeben werden. Hierzu ist bei der Gemeinde Bad Laer das Ratsinformationssystem „Session Net“ vorgesehen, so dass alle Ratsmitglieder, die nicht Mitglied der Gesellschafterversammlung sind, die Einladungen zur Gesellschafterversammlung und die Protokolle einsehen können.

2.2.7.2 Steuerung und Überwachung der Beteiligung (Beteiligungscontrolling)

Allgemein: Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören die laufende Überwachung mit Analysen von Zwischen- und Jahresabschlüssen, die Überprüfung der Zielerreichung durch Soll-Ist-Vergleiche, Abweichungsanalysen, Kennzahlenauswertungen, Marktanalysen und die Erarbeitung von Entscheidungsvorschlägen für die kommunalen Entscheidungsträger.

Beteiligungscontrolling bei der Gemeinde Bad Laer

Das unterjährige Controlling in finanziellen Angelegenheiten erfolgt durch den Leiter der Finanzabteilung Ulrich Lindhorst. Es werden quartalsweise die vorläufigen Betriebsergebnisse abgefragt, den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung übermittelt sowie eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung vorgenommen.

Das Beteiligungscontrolling vollzieht sich ausschließlich auf finanzieller Ebene. Sach- bzw. Wirkungsziele werden der Gesellschaft nicht vorgegeben. Jedoch werden sowohl Wirtschaftspläne und Finanzdaten als auch die Leistungsentwicklung regelmäßig in den Gesellschafterversammlungen behandelt.

■ Das RPA empfiehlt als zusätzliches Controllinginstrument zur Risikofrüherkennung, den Geschäftsführer durch eine Geschäftsordnung oder durch Ergänzung des Gesellschaftervertrages zu verpflichten, die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten, soweit sich im Laufe eines Geschäftsjahres in Folge von Erlösrückgängen oder Aufwandserhöhungen ein gegenüber dem Wirtschaftsplan schlechteres Gesamtergebnis abzeichnet. Eine Größenordnung, ab wann es sich um eine zu meldende Abweichung handelt, kann festgelegt werden.

Im Übrigen ist das Beteiligungscontrolling der Gemeinde grundsätzlich geeignet, Risiken frühzeitig zu erkennen und im Bedarfsfall Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

2.2.7.3 Beteiligungsbericht (§ 151 NKomVG)

Die Kommune hat einen Bericht über ihre Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts und über ihre Beteiligungen daran (Beteiligungsbericht) zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Beteiligungsbericht muss folgende Angaben enthalten:

- den Gegenstand des Unternehmens oder der Einrichtung, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die von dem Unternehmen oder der Einrichtung gehaltenen Beteiligungen,

- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen oder die Einrichtung,
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens oder der Einrichtung, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG für das Unternehmen.

Die Ausführungen zur Bad Laer Touristik GmbH im Beteiligungsbericht (Anhang zum Haushaltsplan der Gemeinde) entsprechen den gesetzlichen Erfordernissen. Die Grundzüge des Geschäftsverlaufs und die Lage des Unternehmens könnten jedoch ausführlicher dargelegt werden. Hier könnten beispielsweise wichtige Ausführungen aus dem aktuellsten Lagebericht der Gesellschaft herangezogen werden.

Der Wirtschaftsplan des aktuellen Haushaltsjahres und der dem Vorjahr vorangehende Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) sind neben dem Beteiligungsbericht dem Haushaltsplan der Gemeinde beigelegt.

2.2.8 Feststellung der Jahresabschlüsse

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Hannover, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10.02.2022 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde in der Gesellschafterversammlung am 31.05.2022 festgestellt. Es wird – wie in jedem Jahr – darauf hingewiesen, dass die Ertragslage unzureichend ist und die Gesellschaft auf Einlagen der Gemeinde angewiesen ist. Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2022 Entlastung erteilt. Die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2022 sind ordnungsgemäß erfolgt. Die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 wurden ortsüblich bekanntgegeben. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht haben in der Zeit vom 03. bis einschließlich 14.06.2022 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Damit ist das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen.

2.3 Kurmittelhaus Betriebs GmbH

2.3.1 Rechtsform, Gegenstand des Unternehmens

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, die nach § 158 Abs. 1 S. 1 NKomVG wie ein Eigenbetrieb zu prüfen ist.

Der Gesellschaftervertrag - bezeichnet als „Satzung“ - datiert vom 27.09.2012. Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb des Kurmittelhauses mit dem SoleVital in Bad Laer.

2.3.2 Stammkapital, Beteiligungsverhältnisse, Gesellschafter

Die Kurmittelhaus Betriebs GmbH ist mit einem Stammkapital i. H. v. 25.000,00 € ausgestattet. Alleinige Gesellschafterin ist die Bad Laer Touristik GmbH, davon wiederum die Gemeinde Bad Laer (s. o.). Es handelt sich somit um eine mittelbare Beteiligung der Kommune.

Die Gemeinde Bad Laer hat in den vergangenen Jahren Ausgleichszahlungen für die erwirtschafteten Jahresverluste geleistet:

Haushaltsjahr	Betrag
2017	734 T€
2018	645 T€
2019	618 T€
2020	700 T€
2021	690 T€

2.3.3 Beteiligung an anderen Unternehmen

Es bestehen keine Beteiligungen.

2.3.4 Wichtige Verträge

Mit der Bad Laer Touristik GmbH wurde der Pachtvertrag zum SoleVital abgeschlossen (s. Ziff. 2.2.4).

2.3.5 Organe der Gesellschaft

2.3.5.1 Geschäftsführung

Zum alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist nach § 6 des Gesellschaftsvertrages Herr André Morgret bestellt worden.

2.3.5.2 Handlungsbevollmächtigte/Prokuristen

Es sind keine Prokuren erteilt worden.

2.3.5.3 Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung besteht aus sieben Mitgliedern (Bürgermeister und Ratsmitglieder), die vom Rat der Gemeinde Bad Laer gewählt werden.

Die Gesellschafterversammlung beschließt u. a. über:

- Feststellung der Jahresabschlüsse
- Ergebnisverwendung
- Entlastung der Geschäftsführung
- Verabschiedung des Wirtschaftsplans
- Änderung oder Auflösung der Gesellschaft
- Einforderung von Nachschüssen
- Bestellung/Abberufung von Geschäftsführern/Prokuristen

Die Gesellschafterversammlungen finden zusammen mit der Bad Laer Touristik statt. Die Besetzung ist deckungsgleich.

■ Der Gesellschaftsvertrag (Stand: 27.09.2012) enthält erheblich weniger Regelungen als der Gesellschaftsvertrag der Bad Laer Touristik GmbH. Das RPA empfiehlt eine entsprechende Anpassung; auch unter Berücksichtigung der bei Ziff. 2.2.7 empfohlenen Ergänzungen.

Geschäftsordnung für den Geschäftsführer

Die Befugnisse der Geschäftsführung sollten in einer Geschäftsordnung festgelegt sein.

■ Dieses ist bislang nicht geschehen.

Das RPA empfiehlt, zur Transparenz und Rechtssicherheit eine Geschäftsordnung zu erlassen (s. Ziff. 2.2.5.3).

Aufsichtsrat

Es besteht kein Aufsichtsrat. Neben den Organen der Gesellschaft ist ein Beirat mit Beratungsfunktion gebildet worden.

Auch aus Sicht des RPA ist die Bildung eines Aufsichtsrats nicht zwingend notwendig/empfehlenswert. Aufgrund der Größenverhältnisse der GmbH und da keine Anhaltspunkte für ein erhöhtes Kontrollbedürfnis über die Geschäftsführung bestehen, ergeben sich keine zwingenden Notwendigkeiten zur Bildung eines (fakultativen) Aufsichtsrats.

2.3.6 Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Die Gesellschaft hat im Einvernehmen mit dem RPA einen Abschlussprüfer (gemäß § 319 Abs. 1 S. 1 HGB einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu wählen.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Finanz- und Anlagenbuchhaltung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses werden durch den Leiter der Finanzabteilung, Herrn Ulrich Lindhorst, erledigt. Die Jahresabschlüsse werden - wie bereits in den Vorjahren - durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand, Hannover, geprüft. Die Prüfung beinhaltet auch eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG.

Die Bilanzpositionen sind im Wesentlichen durch die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft geprägt und betreffen hauptsächlich Forderungen gegen die Kommune und Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten. Langfristige Kredite wurden nicht aufgenommen.

2.3.7 Beteiligungsmanagement der Gemeinde Bad Laer

Als mittelbare Beteiligung (beide Gesellschaften 100 %) gelten die gleichen Ausführungen wie unter Ziff. 2.2.7 beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

2.3.8 Feststellung der Jahresabschlüsse

Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Hannover, geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10.02.2022 versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 wurde in der Gesellschafterversammlung am 31.05.2022 festgestellt. Es wird – wie in jedem Jahr – darauf hingewiesen, dass die Ertragslage unzureichend ist und die Gesellschaft auf Einlagen der Gemeinde angewiesen ist. Der Geschäftsführung wurde für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt. Die Bekanntmachung und Veröffentlichung der Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 sind ordnungsgemäß erfolgt. Die Beschlüsse zum Jahresabschluss 2021 wurden ortsüblich bekanntgegeben. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht haben in der Zeit vom 03. bis einschließlich 14.06.2022 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Damit ist das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen.

3. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse/allgemeine Feststellungen

Die kommunalrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach dem NKomVG für die Beteiligung der Gemeinde Bad Laer an der Bad Laer Touristik GmbH und für die mittelbare Beteiligung an der Kurmittelhaus Betriebs GmbH sind aktuell gegeben. Kommunalaufsichtliche Genehmigungen liegen vor.

Bei der Eigengesellschaft und der mittelbaren Beteiligung handelt es sich ausschließlich um Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHs). Bei diesen ist die Haftung entsprechend den Anforderungen des § 137 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG auf einen bestimmten Betrag begrenzt. Des Weiteren hat sich die Kommune bei keinem Unternehmen zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter Höhe oder unangemessener Höhe verpflichtet (§ 137 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG).

Die Einzahlungsverpflichtungen (Gründungskapital, laufende Nachschusspflicht) der Kommune stehen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit (§ 137 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG).

Die Gemeinde hat über ihre Vertreter in den Gesellschafterversammlungen den in § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG geforderten angemessenen Einfluss auf die einzelnen Gesellschaften sichergestellt.

Die kommunalrechtlichen Anforderungen nach § 140 NKomVG (u. a. Erlass einer Betriebssatzung, Bildung eines Betriebsausschusses, Wahrnehmung der laufenden Geschäfte durch die Betriebsleitung, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen) werden bei dem Eigenbetrieb eingehalten.

Die Wirtschaftsgrundsätze (§ 149 NKomVG), z. B. Kostendeckung einschl. marktüblicher Verzinsung des Eigenkapitals, Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen), werden grundsätzlich erfüllt. Eine Konzessionsabgabe wird nicht abgeführt.

Das Beteiligungscontrolling der Gemeinde Bad Laer ist geeignet, Risiken frühzeitig zu erkennen und im Bedarfsfall Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Es wird empfohlen, die Gesellschafterverträge beider Gesellschaften zu überarbeiten und an die gesetzlichen Erfordernisse anzupassen.

Zudem wird empfohlen, für die Bad Laer Touristik GmbH und die Kurmittelhaus Betriebs GmbH eine Geschäftsordnung zu erlassen.

Die Aufstellung einer Beteiligungsrichtlinie mit Festsetzungen zum Beteiligungsmanagement (Beteiligungsverwaltung und Beteiligungscontrolling), zur strategischen Ausrichtung des gesamten unternehmerischen Engagements der Kommune, zum standardisierten Berichtswesen, zu den Informations- und Kommunikationswegen zwischen Vertretung, Organmitgliedern und Verwaltung sowie zum Vergabewesen wird empfohlen.

Die Jahresabschlussprüfungen bei dem Eigenbetrieb erfolgen gemäß § 157 NKomVG jeweils durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Prüfungen beinhalten gleichzeitig eine Prüfung nach § 53 HGrG (Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, wirtschaftliche Verhältnisse).

Die Betriebssatzung enthält die gemäß § 4 EigBetrVO vorgeschriebenen Mindestinhalte (Gegenstand, Aufgaben und Name des Eigenbetriebs; Höhe des Stammkapitals, Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens sowie Zusammensetzung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses).

Die Jahresabschlussprüfungen bei den privatrechtlichen Unternehmen erfolgen gemäß § 158 NKomVG ebenfalls durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Auch diese Prüfungen beinhalten eine Prüfung nach § 53 HGrG. In den Gesellschaftsverträgen ist die Durchführung einer Jahresabschlussprüfung vorgeschrieben.

Osnabrück, 04.07.2022

Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück



Ralf Lauxtermann
Referatsleiter



Anja Kastner
Prüferin